



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER STAATSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Träger der Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 13.12.2022

Aktenzeichen 41-.6930-54/3

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

Informationen zur Änderung der KiTaVO - Höchstgruppenstärke im Kindergartenjahr 2022/23

Anlage

Konsolidierte Fassung des § 1 a KiTaVO ab 10.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. September 2022 hatte ich Sie über die Änderungen der KiTaVO für das laufende Kindergartenjahr informiert. Gleichzeitig hatte ich mitgeteilt, dass wir prüfen, wie auf Härtefälle reagiert werden kann. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die neu in Kraft getretene Regelung des § 1a Absatz 3 KiTaVO informieren, die es in Ausnahmefällen erlaubt, zusätzliche Kinder in die Gruppen aufzunehmen.

In § 1a KiTaVO wird in einem neuen Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, bis zum 31. August 2023 von der Höchstgruppengröße abzuweichen und bis zu zwei Kinder mehr in eine Gruppe aufzunehmen, wenn die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 KiTaVO zur Verfügung steht. Dabei darf die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen nicht überschritten werden. Bei einer Erweiterung der Gruppengröße müssen die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (nach § 8 Absatz 6 KiTaG) berücksichtigt bleiben.

Die Sicherheit der Kinder spielt eine entscheidende Rolle. Deswegen muss die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht uneingeschränkt gewährleistet sein und die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden müssen eingehalten werden.

Die Abweichung von der Höchstgruppengröße ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt (KVJS) jeweils anzuzeigen. Der KVJS bereitet dazu aktuell neue Formulare zur Selbstverpflichtungserklärung und FAQs zu der neuen Regelung vor. Neben der Leitung auch Mitarbeitende und Eltern im Vorfeld der Entscheidung über die Maßnahme zu beteiligen, ist aus unserer Sicht sinnvoll.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit, von der Höchstgruppenstärke abzuweichen, nur im Ausnahmefall gilt, also nicht zur Regel werden darf. Eine Fassung des neuen § 1 a KiTaVO fügen wir diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Schebesta', enclosed in a light blue rectangular box.

Volker Schebesta MdL